

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: gesetzlicher Vertreter des AWO Bundesverbands (§ 26 BGB-Vorstand)

© AWO Bundesverband e. V.

2025

Inhaltsübersicht

§ 1 – Zuständigkeit	5
§ 2 – Antragsrecht	5
§ 3 – Form von Anträgen	6
§ 4 – Verfahrensbeteiligte	6
§ 5 – Verfahrensgrundsätze	6
§ 6 – Mündliche Verhandlung	7
§ 7 – Entscheidung des Vereinsgerichts	8
§ 8 Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung	8
§ 9 – Einstellen und Ruhen des Verfahrens	9
§ 10 – Berufungsverfahren	9
§ 11 – Zurückverweisung der Berufung	10
§ 12 – Zurücknahme der Berufung	10
§ 13 – Fristberechnung	11
§ 14 – Kosten, Aktenführung	11
§ 15 – Zustellung von Schriftstücken	11
§ 16 – Inkrafttreten	11

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch den Bundesausschuss am 27.04.1996,
geändert durch die außerordentliche Bundeskonferenz 2014 am 9.11.2014,
geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021 am 19.06.2021
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2025 am 15.11.2025

§ 1 – Zuständigkeit

1) ¹Das jeweilige Vereinsgericht übt die ihm zugewiesene Vereinsgerichtsbarkeit nach dem Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt und den Bestimmungen dieser Vereinsgerichtsordnung aus.

²Der Sitz des Vereinsgerichts des Bundesverbands ist Berlin.

³Der Sitz der anderen Vereinsgerichte befindet sich am Sitz des jeweiligen Landes- oder Bezirksverbandes.

(2) Das Vereinsgericht entscheidet nach dem Verbandsstatut über

- a) Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt,
- b) Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 7 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt,
- c) Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Vereinsgerichtsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen.

(3) Das Vereinsgericht bei den Bezirks- bzw. Landesverbänden ist für die jeweilige Gliederung zuständig.

(4) Das Vereinsgericht bei dem Bundesverband ist zuständig

- a) in den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes richtet,
- b) in den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Fällen, wenn es sich um einen Antrag des Bundesverbandes handelt,
- c) in den in Abs. 2 Buchstabe c) genannten Fällen, sofern eine Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung des Bundesverbandes, eines Beschlusses eines Organs des Bundesverbandes oder dieser Vereinsgerichtsordnung gegeben ist, und
- d) in Berufungsverfahren gegen die abschließende Entscheidung des Vereinsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband. a

§ 2 – Antragsrecht

(1) Die Vereinsgerichte werden nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind diejenigen,

- die durch die Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) betroffen sind,
- die im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Ziffer 11 Abs. 7 des Statutes der Arbeiterwohlfahrt berechtigt sind,
- die im Falle des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse haben,

- die im Falle des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) als Verbands-/Vereinsrevisor*in gemäß Ziff. 8.1 des Statutes der Arbeiterwohlfahrt in einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt bestellt sind, soweit Mitglieder oder Organe dieser Gliederung von der Streitigkeit betroffen sind.

§ 3 – Form von Anträgen

(1) ¹Der Antrag ist schriftlich bei dem Vereinsgericht einzureichen.

²Dem Antrag sind Mehrfertigungen entsprechend der Anzahl der gegnerischen Parteien beizufügen.

(2) ¹Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen.

²Die Beweismittel sind aufzuführen, Urkunden darüber hinaus beizufügen.

³Der Antrag ist dem*der Antragsgegner*in unverzüglich zuzustellen.

(3) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 4 – Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte des Vereinsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.

(2) Parteien des Vereinsgerichtsverfahrens sind

- im Falle des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der*die Einspruchsführer*in und der Verband des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird,
- im Falle des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der*die Antragsteller*in und der*die Antragsgegner*in und
- im Falle des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) der*die Antragsteller*in und der Verband, der die betroffene Bestimmung erlassen hat; in einer Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Vereinsgerichtsordnung auch der Bundesverband.

(3) Beigeladen werden können im Fall des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) auch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB der Gliederung, bei der der*die Antragsgegner*in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 5 – Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Das Vereinsgericht hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

²Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

³Es hat auf die Möglichkeit einer Mediation außerhalb der Vereinsgerichtsbarkeit hinzuweisen.

⁴Der*die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Das Vereinsgericht ist zur Verschlechterung einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) nicht befugt.

(3) ¹Im Vereinsgerichtsverfahren findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozeßordnung Anwendung.

²Das Vereinsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(4) ¹Das Vereinsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen.

²Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden.

³Hierauf ist hinzuweisen.

(5) Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 6 – Mündliche Verhandlung

(1) ¹Der*die Vorsitzende des Vereinsgerichts setzt Tag, Form und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeug*innen und bestimmt den*die Protokollführer*in, der*die nicht Mitglied des Vereinsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

²Der Ort der Verhandlung kann vom Sitz des Gerichts abweichen.

(2) ¹Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen.

²Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten

- Form, Ort und Zeit der Verhandlung,
- die Besetzung des Vereinsgerichts und
- den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

³Der*die Antragsgegner*in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem*ihrem Fernbleiben ohne seine*ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) ¹Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

²Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

(4) ¹Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt.

²Beschlüsse des Vereinsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen.

³Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

⁴Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Vereinsgerichtes in der jeweiligen Besetzung und von dem*r Protokollführer*in zu unterzeichnen.

⁵Im Übrigen finden die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechende Anwendung.

§ 7 – Entscheidung des Vereinsgerichts

(1) ¹Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

²Sie ist nicht öffentlich.

³Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der*die Antragsgegner*in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

⁴Die mündliche Verhandlung kann vollvirtuell in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die Beteiligten dieser nicht widersprechen oder eine mündliche Verhandlung aus Gründen, die weder vom Vereinsgericht noch den Parteien zu vertreten sind, in Präsenz nicht durchgeführt werden kann.

⁵Die Beteiligten sind spätestens in der Ladung auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die vollvirtuelle Videokonferenz innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ladung hinzuweisen.

⁶Der*die Vorsitzende soll einzelnen Beteiligten auf Antrag die eigene Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestatten, soweit dies technisch realisierbar ist.

(2) ¹Die Entscheidung des Vereinsgerichtes ist von dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen.

²Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) ¹Die Vereinsgerichte bei den Bezirks- bzw. Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirks- bzw. Landesverband und dem Bundesverband Kenntnis zu geben.

²Die Bezirks- bzw. Landesverbände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

§ 8 – Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

(1) Einsprüche zu den Vereinsgerichten gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a) haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) kann beim zuständigen Vereinsgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

²Ausgenommen ist hiervon die Erteilung einer Rüge/Verweis gemäß Ziffer 11 Abs. 1 Buchstabe a) des Statutes der Arbeiterwohlfahrt.

³Der Antrag ist zu begründen, die Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

⁴Der*die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss.

(3) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) kann der*die Vorsitzende des Vereinsgerichts auf gesonderten Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist.

²Absatz 2 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend.

§ 9 – Einstellen und Ruhen des Verfahrens

(1) ¹Das Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des*der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines*ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern die gegnerische Partei nicht widerspricht.

²Erfolgt die Einstellung, weil sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass die Schuld des*der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines*ihres Verhaltens unbedeutend sind, so sind die angegriffenen Maßnahmen durch das Vereinsgericht aufzuheben.

(2) ¹Das Vereinsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist.

²Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außervereinsgerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Vereinsgericht das Ruhen des Verfahrens an.

³Handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a), so ist in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, zugleich anzuordnen, ob die Entscheidung wirksam bleiben soll.

§ 10 – Berufungsverfahren

(1) Gegen die abschließende Entscheidung des Vereinsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband ist die Berufung an das Vereinsgericht beim Bundesverband gegeben, soweit sich aus der Schiedsordnung nichts anderes ergibt.

(2) Antragsberechtigt sind die Parteien des erstinstanzlichen Verfahrens.

(3) ¹Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vereinsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelebt und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden.

²Die §§ 511 bis 520 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung des Vereinsgerichtes.

²Soll eine Entscheidung von Organen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a) über die abschließende Entscheidung des Vereinsgerichtes einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesvereinsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

²Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11 – Zurückweisung der Berufung

(1) Das Berufungsvereinsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

- a) wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
- b) wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
- c) wenn dem*der Antragsgegner*in das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist.

(2) ¹Das Berufungsvereinsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen.

²Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 12 – Zurücknahme der Berufung

(1) ¹Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig.

²Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Vereinsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

(2) Das Vereinsgericht erklärt den*die Antragsteller*in des Rechtes der Berufung für verlustig.

§ 13 – Fristberechnung

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 14 – Kosten, Aktenführung

- (1) Von der Erhebung von Kosten des Vereinsgerichtes wird abgesehen.
- (2) Die Aktenführung der Vereinsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

§ 15 – Zustellung von Schriftstücken

- (1) Zustellungen der verfahrensleitenden Schriftsätze sowie der Entscheidungen des Vereinsgerichts erfolgen durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der*die Adressat*in seine*ihre Annahme verweigert oder wenn die Sendung einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.
- (3) Kann der*die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Stelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Vereinsgerichtsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.